



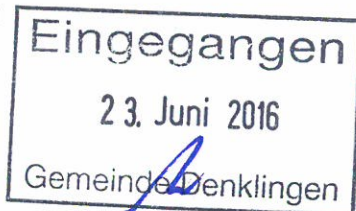
Landratsamt Landsberg am Lech

Abfall-/Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen



Ihr Zeichen/		Ihr Schreiben vom	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1783.4/180-16/41.6		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191-129- -1448	Fax 08191-129 -5448	Zimmer 8	Landsberg, 17.06.2016
Ihr/e Ansprechpartner: Reinhard Eringer Abfall-/Bodenschutzbehörde reinhart.eringer@lra-ll.bayern.de			

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1. Gemeinde Denklingen

☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan für das Gebiet „An der Obstwiese“.	
☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☐ nein
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ sonstige Satzung	

Flexible Arbeitszeiten: Gerne können Sie mit unseren Mitarbeiter/innen auch einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbaren.

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz
Außenstelle 8 • Bahnhofsplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • ☎ Fax: 08191/129-5011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>
Öffnungszeiten
Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD
Erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle
Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech Tel. 08191 / 129-1448
2.2	☐ keine Äußerung
2.3	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan. Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.


R. Eringer